

Zeitschrift für

EUROPARECHT 

INT. PRIVATRECHT &

RECHTSVERGLEICHUNG

Redaktion **Helmut Ofner** (Chefredakteur), **Alina Lengauer**

Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer**, **Michael Schweitzer**,

Willibald Posch, **Manfred Straube**

Begründet von **Fritz Schwind**

Dezember 2014

06

241 – 284

Europarecht

**Zur primärrechtlichen Herleitung
eines derivativen Aufenthaltsrechts
drittstaatsangehöriger
Familienmitglieder**

Arne-Patrik Heinze/Max Bärnreuther ➔ 244

Union Aktuell *Alina Lengauer* ➔ 249

Internationales Privatrecht/Rechtsvergleichung

**Das chinesische Vertragsrecht –
Bestandsaufnahme und
Entwicklungsperspektive** *Yuanshi Bu* ➔ 261

**Verursachung und
Haftungsbegrenzung in der
Vertragshaftung in Österreich
und Frankreich** *Karl Wörle* ➔ 275

Rechtsprechung

EuGH ➔ 258

Internationales Privatrecht ➔ 281

Das chinesische Vertragsrecht – Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektive

Das Vertragsgesetz der VR China wurde in den letzten 15 Jahren seit seiner Verabschiedung durch die Auslegungen des chinesischen Obersten Volksgerichts sowohl im Allgemeinen Teil als auch bezogen auf besondere Vertragstypen weitgehend konkretisiert und ergänzt. Der vorliegende Beitrag skizziert den Diskussionsstand zu den besonders kontrovers debattierten Fragen wie den Vorvertrag, den Mehrfachverkauf, den Vertragsrücktritt und den Schadenersatz einschließlich des Strafschadenersatzes. Ebenfalls mit erfasst sind die für den internationalen Handel wichtigen Themen der AGB-Kontrolle, der Mängelgewährleistung und des Verbrauchervertrags.

Von Yuanshi Bu

ZfRV 2014/30

§§ 39–41, 133, 17–158
Vertragsgesetz
der VR China

Vorvertrag;
AGB;
Gewährleistung;
Schadenersatz;
Verbraucher-
vertrag

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Vorvertrag
 - 1. Abgrenzung zum Hauptvertrag und der unverbindlichen Absichtserklärung
 - 2. Inhalt der Pflicht und Rechtsfolgen der Pflichtverletzung
- C. Mehrfachverkauf
 - 1. Verfügung und Verpflichtung
 - 2. Mehrfachverkauf
- D. Rechtliche Kontrolle der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
 - 1. Musterverträge von Dritten
 - 2. Regulierungsinhalt der AGB-Kontrolle
 - 3. AGB-Vorschriften in anderen Sondergesetzen
 - 4. AGB-Kontrolle in der allgemeinen Praxis
- E. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen
 - 1. Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung?
 - 2. Haftung für Dritte
 - a) Haftung iSv § 121 VG
 - b) Haftung für Erfüllungsgehilfen
 - 3. Rücktritt
 - 4. Mängelgewährleistung

- 5. Schadenersatz
 - a) Entgangener Gewinn
 - b) Vorhersehbarkeit
- 6. Konventionalstrafe
- F. Verbraucherverträge
 - 1. Begriff
 - 2. AGB-Kontrolle
 - 3. Gewährleistung
 - 4. Strafschadenersatz
- G. Gesamtwürdigung und Entwicklungsperspektive

A. Einleitung

Die Kodifikation des gesamten Zivilrechts war und bleibt ein ambitioniertes Ziel der chinesischen Zivilrechtler, wengleich die Diskussion darüber an Intensität verloren hat. Unter den dafür geschaffenen Einzelgesetzen zu den Teilgebieten des Zivilrechts ist das Vertragsgesetz (VG)¹⁾ das älteste und zugleich das bewährteste. Die Erfolgsgeschichte beruht zum einen darauf, dass ein beachtlicher Erkenntnisstand im Vertragsrecht

1) Erlassen am 15. 3. 1999 und in Kraft gesetzt am 1. 10. 1999; deutsche Übersetzung durch Münzel, Chinas Recht, 15.3.99/1. Die Gesetzeszitate in diesem Beitrag stammen alle aus dieser Übersetzung, soweit nicht gesondert angegeben.

vor der Verabschiedung des VG durch die Beschäftigung mit den drei Vorgängern des VG²⁾,³⁾ in Lehre und Rsp erreicht werden konnte. Zum anderen wurde das VG in Anlehnung an das UN-Kaufrecht⁴⁾ und die UNIDROIT-Grundregeln für internationale Handelsverträge geschaffen und der Gesetzgeber zeigte aufgrund der außergewöhnlichen Dominanz der Rechtswissenschaftler im Gesetzgebungsprozess bei der Übernahme von Rechtskonstruktionen aus beiden Regelwerken wenig Vorbehalte. Das VG weist starke handelsrechtliche Züge auf, obwohl es nicht gezielt nur Handelsverträge zum Gegenstand hat, sondern auf Verträge mit Privatpersonen gleichermaßen anwendbar ist.

Seit der Verabschiedung im Jahre 1999 wurden in den letzten 15 Jahren zur Konkretisierung und Ergänzung des VG zahlreiche, für die unteren Gerichte verbindliche, justizielle Auslegungen vom Obersten Volksgericht (OVG) erlassen. Betroffen sind neben dem allgemeinen Vertragsrecht⁵⁾ Kaufverträge,⁶⁾ Immobilienkaufverträge,⁷⁾ Bauausführungsverträge,⁸⁾ Landnutzungsverträge,⁹⁾ Mietverträge¹⁰⁾ und Leasingverträge.¹¹⁾ Bei der Ausarbeitung dieser Auslegungen spielt das UN-Kaufrecht immer noch eine Rolle. Zunehmend wird auch das europäische Vertragsrecht in Betracht gezogen.

Sicherlich ist es nicht möglich, im Rahmen des vorliegenden Beitrags sämtliche Aspekte der neuen Entwicklungen des chinesischen Vertragsrechts detailgenau und gründlich zu erörtern, weshalb die folgenden Ausführungen sich auf die Themen konzentrieren, die in der jüngsten Literatur besonders kontrovers diskutiert wurden. Derartige Kernthemen umfassen insb den Vorvertrag, den Mehrfachverkauf, den Vertragsrücktritt, die

Mängelgewährleistung und den Schadenersatz wegen Vertragsverletzung. Mit erfasst sind auch das AGB-Recht und der Verbrauchervertrag. Ersteres wird trotz seines Schattendaseins in der chinesischen Fachliteratur wegen seiner hohen praktischen Relevanz erörtert. Der Verbrauchervertrag wurde bislang eher dem Wirtschaftsrecht zugeordnet, könnte aber angesichts der praktischen Bedeutung zu einem wichtigen Thema im Vertragsrecht werden. Ausgelassen wird der Wegfall der Geschäftsgrundlage, ein zwar nach dem Ausbruch der Finanzkrise 2009 hoch brisantes Thema, welches allerdings danach wieder zu seinem ursprünglich unauffälligen Stand zurückgekehrt ist.¹²⁾

Dieser Beitrag versucht zu zeigen, welche Auswirkung diese durch das OVG dominierte Rechtsentwicklung auf die Steuerung des gesellschaftlichen Wandels in China und die Formung der vertragsrechtlichen Dogmatik hat.

B. Vorvertrag

Über den Vorvertrag wird in der neueren chinesischen Fachliteratur ausgiebig diskutiert. Dies liegt daran, dass der Vorvertrag beim Immobilienerwerb häufig eingesetzt wird und 2012 durch die Auslegung zu Kaufverträgen eine ausdrückliche Regelung erfahren hat. Die Notwendigkeit, zunächst einen Vorvertrag abzuschließen, ergibt sich nicht aus dem rechtlichen Bedürfnis, dass das Eigentum bereits mit dem Schluss des eigentlichen Kaufvertrags auf den Käufer übergeht, was nach dem chinesischen Sachenrechtsgesetz nicht der Fall ist, sondern aus dem tatsächlichen Umstand, dass der Kaufgegenstand – eine Wohnung oder ein Haus – noch nicht fertiggestellt wurde und daher unbestimmt ist oder der Verkäufer die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zertifizierungen noch einholen muss.

1. Abgrenzung zum Hauptvertrag und der unverbindlichen Absichtserklärung

In China wird die Abgrenzung zwischen dem Vorvertrag und dem Hauptvertrag darin gesehen, dass der Inhalt des Vorvertrags auf den Abschluss eines Hauptvertrags gerichtet ist.¹³⁾ Eine gewisse Überlappungsmöglichkeit besteht, wenn der Vorvertrag inhaltlich mit dem Hauptvertrag in hohem Maß identisch ist. Ob ein Vorvertrag oder ein Hauptvertrag vorliegt, ist durch die Ermittlung des Parteiwillens festzustellen.¹⁴⁾ Daher wird eine Vorschrift des OVG im Schrifttum kritisiert, wonach ein Vorvertrag als ein Hauptvertrag einzustufen ist, wenn der wesentliche Inhalt eines Kaufvertrags vorhanden ist und der Verkäufer vertragsgemäß den Kaufpreis entgegengenommen hat.¹⁵⁾ Denn in dieser Vorschrift wird der Wille der Parteien gänzlich außer Acht gelassen.¹⁶⁾ Grundsätzlich geht

2) BU, Einführung in das Recht Chinas (2009) § 12 Rn 1.

3) BU (FN 2), § 12 Rn 1.

4) Hierzu vgl. HAN Shiyuan, The CISG and its Impact on China, in Ferrari (Hrsg.), The CISG and its Impact on National Legal Systems (2008) 71–91.

5) Auslegung zum Vertragsgesetz (Teil 1), erlassen am 19. 12. 1999 und in Kraft gesetzt am 29. 12. 1999; deutsche Übersetzung durch Münzel, Chinas Recht, 15.3.99/1; Auslegung zum Vertragsgesetz (Teil 2), erlassen am 24. 4. 2009 und in Kraft gesetzt am 13. 5. 2009; deutsche Übersetzung von Pißler, ZChinR 2009/3, 288–293; Anleitungansicht zu einigen Fragen der Behandlung von Streitfällen zu zivil- und handelsrechtlichen Verträgen in der gegenwärtigen Situation, erlassen und in Kraft gesetzt am 7. 7. 2009; deutsche Übersetzung von Pißler, ZChinR 2009/3, 296–303.

6) Interpretation des OVG zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen bei Kaufverträgen (nachfolgend: Auslegung zu Kaufverträgen), erlassen am 10. 5. 2012 und in Kraft gesetzt am 1. 7. 2012; deutsche Übersetzung von Cammerer, RIW 2013, 233–237.

7) Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Kaufverträge bei gehandelten Häusern, erlassen am 28. 4. 2003 und in Kraft gesetzt am 1. 6. 2003; deutsche Übersetzung von Schmid/Pißler, ZChinR 2011/2, 131–139.

8) Erläuterungen des OVG zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen aus Bauausführungsverträgen, erlassen am 25. 10. 2004 und in Kraft gesetzt am 1. 1. 2005; deutsche Übersetzung von Veit, ZChinR 2011/1, 60–65.

9) Erläuterungen des OVG zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Verhandlung von Streitfällen über Verträge bezüglich des Landnutzungsrechts, erlassen am 18. 6. 2005 und in Kraft gesetzt am 1. 8. 2005.

10) Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei Streitfällen zu Mietverträgen über Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten, erlassen am 30. 7. 2009 und in Kraft gesetzt am 1. 9. 2009; deutsche Übersetzung von Pißler, ZChinR 2010/3, 272–278.

11) Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei Streitfällen zu Leasingverträgen, erlassen am 24. 2. 2014 und in Kraft getreten am 1. 3. 2014.

12) Zum Diskussionsstand in der englischen Sprache vgl. HUANG Fuming in BU (Hrsg.), Chinese Civil Law (2013) 58 ff.

13) XI Xiaoming (Hrsg.), Das Verständnis und die Anwendung der Auslegung des OVG zu Kaufverträgen (2012) 51.

14) CUI Jianyuan, Vertragsrecht AT P (2011) 99; LU Qing, Jurist 2013/3, 115.

15) § 5 Erläuterungen zu Immobilienkaufverträgen (FN 7).

16) CHENG Xiao, Tsinghua Law Journal 2012/6, 70; LU Qing, (FN 14) 115f.

man in China von der Unverbindlichkeit einer Absichtserklärung aus. Ergibt sich aber durch die Ermittlung der Willenserklärungen beider Parteien eine Bindungswirkung, kann eine Absichtserklärung auch zu einem Vorvertrag aufgewertet werden.¹⁷⁾ Darüber, ob das für den Hauptvertrag geltende Formerfordernis ebenfalls für den Vorvertrag gilt, sind die Meinungen noch gespalten.¹⁸⁾

2. Inhalt der Pflicht und Rechtsfolgen der Pflichtverletzung

Nach dem OVG begründet ein Vorvertrag nicht nur eine Verhandlungspflicht, sondern eine Abschlusspflicht.¹⁹⁾ Dh beide Parteien sind gehalten, den Hauptvertrag abzuschließen, wenn die im Vorvertrag vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt eine Partei unbegründet der Abschlusspflicht nicht nach, stellt sich die Frage, ob die Kontrahierung gerichtlich erzwungen werden kann. Dies wird in der Lehre überwiegend bejaht,²⁰⁾ in der Praxis aber in Frage gestellt, da dem chinesischen Zivilrecht eine Vorschrift fehlt, kraft derer ein Gerichtsurteil die Willenserklärung einer Partei ersetzen kann, und die Zwangsvollstreckung der Abschlusspflicht ins Leere führen würde.²¹⁾ Ein in Anlehnung an das deutsche und italienische Recht entwickelter Ansatz will die Abschlusspflicht differenziert anerkennen, je nachdem, ob der Abschluss des Hauptvertrags deswegen verschoben wird, weil sich die Parteien subjektiv über bestimmte Punkte nicht einigen konnten und darüber weiter verhandeln wollten, oder weil objektiv gesehen eine Einigung ausgeschlossen war, weil zB der Kaufgegenstand noch in der Entstehung begriffen war.²²⁾

Da derzeit eine Realerfüllung bei Verweigerung des Abschlusses des Hauptvertrags nicht erzwungen werden kann, verlagert sich der Fokus der Diskussion auf den Umfang des Schadenersatzes. Unbestritten ersatzfähig sind die vergeblich gewordenen Aufwendungen für den Abschluss des Vorvertrags und die für die Vorbereitung des Abschlusses des Hauptvertrags, einschließlich der Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, Zinsen bei Anzahlungen und Kosten für die Sicherheitenbestellung.²³⁾ Fraglich ist aber, ob sich der Schadenersatz nur auf einen solchen Vertrauensschaden beschränkt – vertreten durch das OVG²⁴⁾ – oder einen entgangenen Gewinn in Gestalt einer vereitelten Gewinnchance mit umfasst. Eine neuere – interessengerechte und daher beipflichtenswerte – Lehrmeinung geht dazu über, den Schadenersatz nach dem Grad der Abschlussreife des Vorvertrags zu berechnen und ihn so an das Erfüllungsinteresse anzunähern, wenn dem Abschluss des Hauptvertrags nur noch objektiv zu bestimmende Punkte, die durch ergänzende Vertragsauslegung vervollständigt werden können, entgegenstünden.²⁵⁾

C. Mehrfachverkauf

1. Verfügung und Verpflichtung

Das Thema des Mehrfachverkaufs beschäftigt chinesische Zivilrechtler schon seit längerer Zeit. Die Vorfrage, nämlich wie Verpflichtung und Verfügung im VG zueinander stehen, muss zunächst geklärt werden. Ob China

bereits die Trennung zwischen dem Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft kennt, ist nämlich mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung trotz intensiver Diskussionen offen.²⁶⁾ Im Zentrum der Diskussion steht § 51 VG, wonach ein Vertrag, in dem ein Verfügungs-unberechtigter über das Vermögen eines Dritten verfügt, erst mit der Genehmigung oder nachträglicher Erlangung der Verfügungsmacht wirksam wird. Mit § 3 der Auslegung zum Kaufvertrag stellt sich das OVG auf den Standpunkt, dass ein Kaufvertrag voll wirksam ist, selbst wenn dem Verkäufer die Verfügungsmacht über die Kaufsache fehlt. Diese Regelung wird unterschiedlich interpretiert. Die einen sehen darin die Einführung des Trennungsprinzips, während die anderen darin lediglich eine Einschränkung des § 51 VG auf Fälle wie Kettenkauf oder Verkauf durch den Vorbehaltskäufer²⁷⁾ erblicken.²⁸⁾ Grundsätzlich zeichnet sich in der jüngeren Generation der Rechtswissenschaftler eine offene Haltung ab, sodass die Anerkennung des Trennungsprinzips nicht ganz ausgeschlossen ist, weil beide Begriffe schon jetzt sehr häufig verwendet werden und mit dem Trennungsprinzip in China eine überzeugendere Erklärung für zahlreiche juristische Konstruktionen wie den Eigentumsvorbehalt und den gutgläubigen Erwerb ermöglicht wird.

2. Mehrfachverkauf

Beim Mehrfachverkauf hat sich der Konsens gebildet, dass alle Kaufverträge zwischen dem Mehrfachverkäufer und den einzelnen Käufern grundsätzlich wirksam sind.²⁹⁾ Fraglich ist jedoch, welcher Käufer vom Mehrfachverkäufer den Anspruch auf Realerfüllung gerichtlich durchsetzen kann. In der Lehre wird überwiegend die Gleichbehandlung sämtlicher Käufer befürwortet.³⁰⁾ Danach könne allein der Verkäufer entscheiden, an wen er leisten will.³¹⁾ Diejenigen Käufer, deren Anspruch auf Realerfüllung gerichtlich nicht durchgesetzt werden kann, müssen sich mit Schadenersatz abfinden. Stattdessen stellt das OVG jeweils für gewöhnliche Mobilien und Mobilien besonderer Typen Regeln zur Festlegung der Rangstellen der Käufer auf.³²⁾ Beim Immobilienerwerb bestehen noch keine vergleichbaren Regeln, obgleich sich die Lehre um die Einführung derartiger Normen bemüht. →

17) *LU Qing*, (FN 14) 118 f.

18) *CUI Jianyuan*, (FN 14) 99 bejaht eine differenzierte Behandlung je nach Zweck des Formerfordernisses; ablehnend: *WANG Liming*, *Studies in Law and Business* 2014/1, 54 ff.

19) *SONG/ZHANG/WANG*, *People's Judicature* 2012/15, 37 f.

20) *LU Qing*, (FN 14) 119 ff.

21) *SONG/ZHANG/WANG*, (FN 19) 28.

22) *LU Qing*, (FN 14) 123 f.

23) *XI Xiaoming*, (FN 13) 61 f.

24) *XI Xiaoming*, (FN 13) 62.

25) *LU Qing*, (FN 14) 125 mwN.

26) Vgl *BU*, *JZ* 2010, 17 ff.

27) *SHI Anning*, *Chinese Lawyers* 2013/3, 75.

28) *WANG Chuang*, www.civillaw.com.cn/article/default.asp?id=60343 (Stand 30. 11. 2014).

29) § 15 der Auslegung zum VG (Teil 2) (FN 5); *CHENG Xiao*, (FN 16) 62; *ZHOU Jianghong*, *Academic Journal of Suzhou University (Philosophy and Social Sciences)* 2013/4, 75.

30) *CHENG Xiao*, (FN 16) 65; *ZHOU Jianghong*, (FN 29) 79.

31) *SONG/ZHANG/WANG*, (FN 19) 29.

32) § 9 bzw § 10 der Auslegung zu Kaufverträgen.

Beim Mehrfachverkauf von Mobilien richtet sich die Rangfolge der Käufer nach der Besitzübergabe, der Kaufpreiszahlung und dem Vertragsschluss. Der für die Festlegung des Vorrangs der Käufer maßgebliche Zeitpunkt ist wohl die Klageannahme. Wer von dem Verkäufer zu diesem Zeitpunkt zuerst den Besitz erlangt, wird Eigentümer. Erlangt kein Käufer zu dieser Zeit den Besitz, darf derjenige die Realerfüllung verlangen, der den Kaufpreis zuerst zahlt. Dabei ist irrelevant, ob der Kaufpreis voll oder teilweise gezahlt wird. Hat kein Käufer gezahlt, steht dem Käufer das Recht auf Realerfüllung zu, bei dem der Kaufvertrag am frühesten zustande kam.³³⁾

Bei Schiffen, Luft- und Kraftfahrzeugen ist die Rechtslage komplizierter. Es ist aus dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften im Sachenrechtsgesetz (§§ 23, 24) nicht eindeutig zu schließen, ob für den Eigentumsübergang bei derartigen Mobilien besonderer Typen die Besitzübergabe und die Eintragung in das einschlägige Register kumulativ oder alternativ vorliegen müssen.³⁴⁾ Nach dem OVG ist die Besitzübergabe für die Eigentumsverschaffung zwingend erforderlich. Der Registereintrag führt nur die Drittwirkung herbei. Daher darf der Käufer, der den Besitz an der Kaufsache erlangt hat, von demjenigen Käufer, der zwar keinen Besitz erlangt, jedoch den Registereintrag erwirkt hat, die Umschreibung im Register verlangen. Wenn keiner der Käufer den Besitz erwirbt, darf derjenige, zu dessen Gunsten die Eintragung ins Register geschah, die Übergabe vom Verkäufer gerichtlich geltend machen. Findet weder die Übergabe noch die Eintragung ins Register statt, bestimmt sich der Rang der Realerfüllungsansprüche der Käufer wiederum nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags.

Diese Regeln sind leicht anzuwenden und entsprechen auch der ständigen Praxis der Rsp. So bestimmt sich der Vorrang der Zedenten bei Mehrfachabtretung von Landnutzungsrechten nach dem Registereintrag, der Besitzübergabe, der Entgeltzahlung und dem Vertragsabschluss.³⁵⁾ Bei der Mehrfachvermietung wird die Rangfolge der Mieter durch den Besitz, die Registrierung des Mietvertrags und den Vertragsabschluss entschieden.³⁶⁾ Die Festlegung der Rangstelle der Käufer bedeutet, dass kein Wettlauf der Käufer um Vollstreckungstitel stattfindet, weil nur ein einziger Käufer imstande ist, überhaupt den erforderlichen Vollstreckungstitel zu erwirken. Dadurch wollte das OVG opportunem Verhalten des Mehrfachverkäufers, nur an den Käufer mit dem höchsten Kaufpreis erfüllen zu wollen, einen Riegel vorschieben.³⁷⁾

Offenkundig widerspricht § 10 der Auslegung zu Kaufverträgen § 24 Sachenrechtsgesetz, indem derjenige Käufer, der lediglich den Besitz erlangt hat, sein Eigentum an der Kaufsache einem gutgläubigen Dritten – beim Mehrfachverkauf einem anderen Käufer, der ohne Kenntnisnahme von diesem Besitzübergang als neuer Eigentümer im Register eingetragen wurde – doch entgegenhalten kann. Abgesehen davon weist die Kritik im Schrifttum zu Recht auf das große Manipulationspotenzial hin, den Vorrang durch das Zurückdatieren von Verträgen oder Zahlung eines Teils des Kaufpreises zu erschleichen.³⁸⁾ Außerdem könnte niemand verhindern, dass der Verkäufer im Laufe

des Zivilverfahrens gegen ihn die Sache dem gewünschten Käufer übergibt und somit eine vollendete Tatsache schafft, solange keine Sicherungsmaßnahme an der Kaufsache beschlossen wird.³⁹⁾ Nach §§ 9, 10 der Auslegung zu Kaufverträgen dürfte dieser Käufer die Sache behalten. Bemerkenswert ist zudem, dass das OVG die Tatsache vernachlässigt, dass der Erfüllungsanspruch bei beweglichen Sachen, die idR Gattungssachen sind, von viel geringerer Bedeutung ist als bei Immobilien.⁴⁰⁾ Auf ein noch wirksameres und dogmatisch unproblematisches Mittel, nämlich einen Schadenersatzanspruch für die restlichen Käufer um den entgangenen Gewinn (zB in Form eines Gewinnabschöpfungsanspruchs) zu ersetzen, wird nicht zurückgegriffen. Denn das opportune Verhalten ist nur deshalb möglich, weil der Schadenersatz für die anderen Käufer in der Gerichtspraxis nicht auf das Erfüllungsinteresse ausgedehnt wird. Wenn der Verkäufer alle anderen Käufer so stellen müsste, als ob der Vertrag voll erfüllt worden wäre, würde von vornherein kein Anreiz für ein opportunes Verhalten bestehen.⁴¹⁾ Insgesamt scheinen §§ 9 und 10 der Auslegung dogmatisch höchst fraglich und praktisch nur beschränkt nützlich zu sein.

D. Rechtliche Kontrolle der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die AGB-Kontrolle ist in China durch drei Paragraphen im VG (§§ 39–41) sehr knapp geregelt. Diese Vorschriften wurden 2009 vom OVG durch § 3 der Auslegung zum VG (Teil II) ergänzt. Hinzu kommt noch eine große Anzahl von Vorschriften, die von lokalen Volkskongressen bzw lokalen Industrie- und Handelsbehörden verabschiedet worden sind. Dennoch bleibt das chinesische AGB-Recht in seinem Inhalt rudimentär und widersprüchlich und in seiner Umsetzung mit seiner übermäßig verbraucherfreundlichen Orientierung problematisch.

1. Musterverträge von Dritten

Zu nennen ist zunächst die Problematik des verbreiteten Einsatzes von Musterverträgen, die durch Industrieverbände, Behörden oder Monopolunternehmen der Daseinsvorsorge ausgearbeitet worden sind. Grundsätzlich steht dem nichts entgegen, derartige Formularverträge als AGB einzustufen, da diese ebenfalls zum wiederholten Gebrauch vorformuliert sind und von einer Vertragspartei der anderen gestellt wer-

33) § 9 der Auslegung zu Kaufverträgen.

34) Zu dieser Problematik in der deutschsprachigen Literatur: *BU*, *ZVglRWiss* 2009, 319 ff; in der chinesischen Literatur: *CHENG Xiao*, (FN 16) 67–68; *WANG Liming*, *Chinese Journal of Law* 2013/4, 124 ff; *ZHOU Jianghong*, (FN 29) 76 ff.

35) § 10 Erläuterungen zu Landnutzungsverträgen (FN 9).

36) § 6 Erläuterungen zu Mietverträgen (FN 10). In diese Richtung geht ebenfalls § 20 der Erläuterungen des OVG zu Streitigkeiten über Grundstückspacht in ländlichen Gebieten, erlassen am 29. 7. 2005 und in Kraft getreten am 1. 9. 2005.

37) *Xi Xiaoming*, (FN 13) 163.

38) *CHENG Xiao*, (FN 16) 65.

39) *ZHOU Jianghong*, (FN 29) 79.

40) In dieser Richtung: *CHENG Xiao*, (FN 16) 62.

41) *CHENG Xiao*, (FN 16) 66; *XU Defeng*, *Chinese Journal of Law* 2012/3, 103 f; *ZHOU Jianghong*, (FN 29) 79.

den. Dass die AGB nicht vom Verwender selbst aufgesetzt wurden oder die Ausarbeitung der Verträge mit gesetzlicher Ermächtigung erfolgt, spricht nicht gegen die Anerkennung der betroffenen Klauseln als AGB,⁴²⁾ die immer noch von einem Teil der Lehre abgelehnt wird.⁴³⁾

2. Regulierungsinhalt der AGB-Kontrolle

Das chinesische AGB-Recht kennt nur die Inhaltskontrolle, keine Einbeziehungskontrolle. Dies hat zur Folge, dass man in Streitfällen nicht zunächst prüft, ob die bestrittene Klausel überhaupt Bestandteil des Vertrags geworden ist, sondern gleich dazu übergeht, ob die Klausel wirksam ist. Gem § 39 I VG ist der Verwender zwar verpflichtet, deutlich (zB mit besonderer Schriftart oder -größe) auf eine AGB-Klausel hinzuweisen und sie auf Verlangen der anderen Partei zu erklären, allerdings beschränkt sich diese Hinweis- und Erklärungspflicht lediglich auf die Klausel über den Haftungsausschluss bzw die Haftungsbeschränkung. Diese Pflichten werden erst durch Aufforderung der Gegenseite ausgelöst. Kommt der Verwender diesen Pflichten nicht nach, so würde man annehmen müssen, dass die betroffene Klausel im Zweifel nicht einbezogen worden ist.⁴⁴⁾ Nach § 9 der Auslegung zum VG (Teil 2) darf die andere Partei aber nur die Wirksamkeit dieser Klausel anfechten. Dies wird im Schrifttum teils für dogmatisch unbedenklich gehalten, mit dem Argument, dass in einem derartigen Fall ein anfechtbarer Irrtum vorliege.⁴⁵⁾ Dabei wird verkannt, dass sich die Gegenseite schon nicht über einen Punkt irren kann, dessen Existenz sie nicht kannte und sie daher kein Urteil und schon gar kein Fehlurteil bilden konnte. Der Irrtum über die Existenz einer Klausel im Vertrag ist kein Irrtum im Rechtssinne. Jedenfalls ist im Umkehrschluss auch aus § 10 der Auslegung zum VG (Teil 2) abzuleiten, dass die betroffene Klausel trotz des Versäumnisses der Hinweis- und Erklärungspflicht Inhalt des Vertrags werden kann. Offensichtlich wird in China der Einbeziehungskontrolle kein selbständiger Wert beigemessen, vermutlich aufgrund der Annahme, dass die Gegenseite durch die Inhaltskontrolle bereits hinreichend geschützt sei.

Die Frage, ob eine Freizeichnungsklausel nach dem VG zulässig ist, lässt sich aus einer systematischen Betrachtung der einschlägigen Vorschriften beantworten. Nach § 40 VG ist ein Haftungsausschluss für den AGB-Verwender eindeutig unzulässig.⁴⁶⁾ Erlaubt ist eine Haftungseinschränkung nur dann, wenn dadurch weder die Haftung für die andere Vertragspartei verschärft wird noch wesentliche Rechte der anderen Vertragspartei eingeschränkt werden. Im Umkehrschluss ist die Einschränkung der Rechte der anderen Partei erlaubt, wenn dies weder eine Haftungsverschärfung darstellt noch wesentliche Rechte dadurch berührt werden. Allerdings bietet das VG keinen Maßstab an, anhand dessen die Haftungsverschärfung bzw das Vorliegen eines wesentlichen Rechts geprüft werden soll.⁴⁷⁾ Anhand §§ 39, 40 VG kann man die Frage, ob die Vereinbarung, dass der Käufer bei Mängeln zunächst nur Reparatur verlangen darf und nur beim Fehlschlagen der Reparatur den Austausch verlangen kann, eine zu-

lässige Haftungseinschränkung darstellt, nicht mit Sicherheit beantworten. Da vertragsrechtliche Bestimmungen oft dispositiver Natur sind, wäre es bedenklich, abweichende Regelungen zu dispositiven Rechtsnormen in AGB pauschal mit dem Argument zu verbieten, dass ein „wesentliches“ Recht dadurch betroffen sei. Statt die abstrakte Inhaltskontrolle zu konkretisieren, stärkt das OVG zusätzlich deren Anwendungsschwierigkeit dahingehend, dass die Nichtigkeit nur dann anzunehmen ist, wenn nicht nur eine nach § 40 VG unzulässige Freizeichnungsklausel verwendet wird, sondern der Verwender auch nicht auf sie hingewiesen hat. Dies übersieht, dass eine inhaltlich nichtige AGB-Klausel nichtig bleibt, selbst wenn der Verwender seiner Hinweispflicht nachgekommen ist.

3. AGB-Vorschriften in anderen Sondergesetzen

Die AGB-Kontrolle wird noch in einigen Sondergesetzen abweichend geregelt. Beispielsweise besteht eine allgemeine Hinweispflicht des Versicherers bezüglich der Verwendung von AGB in Versicherungsverträgen und eine besondere Erklärungspflicht bezüglich Freizeichnungsklauseln, der selbst ohne Aufforderung der Gegenseite nachzukommen ist, in Übereinstimmung mit § 18 Versicherungsgesetz. Beim Versäumnis der Hinweispflicht entfaltet die betroffene Klausel nach § 18 Versicherungsgesetz keine Rechtswirkung. Diese Klausel gilt mit anderen Worten eben nicht als nicht wirksam einbezogen, wie man dogmatisch konsequent annehmen würde. Dies legt die Schlussfolgerung nahe, dass das Versicherungsrecht ebenfalls keine Einbeziehungskontrolle kennt. Die Inhaltskontrolle nach § 19 Versicherungsgesetz ist anders formuliert als § 40 VG, indem sowohl die Befreiung von rechtlichen Pflichten des Versicherers, Verschärfung der Haftung des Versicherungsnehmers bzw des Versicherten als auch der Ausschluss von dem Versicherungsnehmer/Versicherten/Begünstigten gemäß dem Gesetz zustehenden Rechten als nichtig normiert wird. Die Haftungseinschränkung wird im Wortlaut überhaupt nicht erwähnt. So musste das OVG dazu ergänzend auslegen und vorschreiben, dass die Haftungseinschränkung in Form eines Selbstbehaltbetrags, proportionaler Entschädigung usw als ein Unterfall des Haftungsausschlusses einzustufen ist.⁴⁸⁾ →

42) Nach *HU Kangsheng*, Kommentar zum Vertragsgesetz der VR China³ (2013) 78f, handele es sich idR um keine AGB, wenn sie von einer Behörde aufgesetzt worden ist.

43) *ZHU Yan*, Rechtsvergleich der Inhaltskontrolle von Formulklauseln in Deutschland und Formulklauseln in China (2004) 48f; *Binding/Kurz*, RfW 2013, 425.

44) Nach einer anderen Auffassung sei die Klausel einbezogen worden, allerdings sei sie nichtig. Vgl *WANG Liming*, Untersuchung des Vertragsrechts I (2002) 394.

45) *TAN Zhenya/HU Jian*, Journal of Yunnan Finance & Economics University 2012/1, 142.; Kritik zu dieser Vorgehensweise des OVG: *RAN Keping*, Private Law 2011/2, 75.

46) *AA HE Xuxu*, Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und AGB-Klauselgestaltung im Bankgeschäft (2012) 28f.

47) *TAN Zhenya/HU Jian*, (FN 45) 141.

48) § 9 der Auslegung zum Versicherungsgesetz, erlassen am 31. 5. 2013 und in Kraft getreten am 8. 6. 2013.

4. AGB-Kontrolle in der allgemeinen Praxis

Die Umsetzung der AGB-Kontrolle hat in China immer für Schlagzeilen gesorgt. Im Mittelpunkt steht die Verwendung von sog. Schikane-Klauseln (*Bawang Tiaokuan*) zu Lasten der anderen Vertragspartei. Es ist anzumerken, dass die AGB-Kontrolle im VG gleichermaßen auf Private und Kaufleute anwendbar ist. Der Besonderheit des Handelsverkehrs wird aus diesem Grund nicht hinreichend Rechnung getragen. Da die AGB-Kontrolle nach §§ 39, 40 VG im Wortlaut äußerst abstrakt formuliert ist, wird dem Richter dabei zwangsläufig ein großer Ermessensspielraum eingeräumt. In den veröffentlichten Urteilen ist zu beobachten, dass eine Neigung zur generellen Ablehnung der Wirksamkeit von AGB-Klauseln besteht und in vielen Fällen die legitimen Interessen des Verwenders nicht berücksichtigt werden. Folglich wird die Rsp von der Wirtschaftspraxis entweder nicht mehr beachtet oder umgangen. Ein Beispiel bietet die Freizeichnungsklausel bei Transportverträgen, die die Haftung des Transporteurs für den Warenverlust auf einen Betrag beschränkt, der einem Mehrfachen der Transportgebühr entspricht; eine höhere Entschädigung ist nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Versicherungsprämie möglich. Da sich die Höhe der Versicherungsprämie nach dem Warenwert berechnet, wird in der Praxis zur Einsparung von Versicherungsprämien oft ein niedrigerer Warenwert angegeben. Geht die Ware unterwegs tatsächlich verloren und landet der Fall vor Gericht, könnte es zu einer absurden Situation kommen: die Versicherungsklausel wird idR für wirksam gehalten, daher wird die Entschädigung nach dem angegebenen (niedrigen) Wert berechnet; die Klausel der allgemeinen Haftungsbeschränkung wird häufig für nichtig gehalten mit der Folge, dass dem Versender der volle Warenwert zugesprochen werden könnte, hätte er die Versicherungsoption von vornherein ausgeschlagen und dadurch überhaupt keine Versicherungsprämie zahlen müssen.

Diese AGB-feindliche Neigung in der Gerichts- und Verwaltungspraxis entspricht auch der Einstellung des Gesetzgebers, Freizeichnungsklauseln unterschwellig undifferenziert für schädlich zu halten und Berechtigungsgründe für die Notwendigkeit der Freizeichnungsklausel im Wirtschaftsleben außer Acht zu lassen.⁴⁹⁾ Erst nach der Überwindung dieser Voreingenommenheit wäre es möglich, eine differenzierte AGB-Kontrolle zu gestalten.⁵⁰⁾

E. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Das siebente Kapitel des VG regelt die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, wobei § 107 die zentrale Norm darstellt. Diese besagt: „*Wenn eine Partei Vertragspflichten nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt, haftet sie wegen der Vertragsverletzung darauf, weiter zu erfüllen, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen oder den Schaden zu ersetzen.*“

1. Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung?

Durch § 107 VG wird im chinesischen Vertragsrecht der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung in Anlehnung an das UN-Kaufrecht aufgestellt. Dieser

Grundsatz bezieht sich nicht nur auf den Anspruch auf Realerfüllung, sondern auch auf den Schadenersatzanspruch. Zugleich kennt das VG in den idealtypischen Verträgen zahlreiche Ausnahmen wie die Haftung des Stromversorgers (§§ 179–181 VG), Aufbewahrungspflicht des Mieters (§ 222 VG), Haftung des Unternehmers im Werkvertrag (§§ 262, 265 VG), Haftung des Bauunternehmens bei Bauverträgen (§§ 280–281 VG), Haftung des Hinterlegers für die Mitteilungspflicht (§ 370 VG) und die Haftung des Verwahrers (§ 371 VG).⁵¹⁾ Bei anderen atypischen entgeltlichen Verträgen ist das Kaufrecht analog anwendbar, sodass idR die verschuldensunabhängige Haftung eingreift. Auch im Schadenersatz spielt das Verschulden eine Rolle (E. 5). Trotz der Ausnahmen wird die strenge vertragliche Haftung richtigerweise kritisiert, da die Möglichkeit einer Feinsteuerung des Haftungsumfangs bei einer Pflichtverletzung durch die komplette Ausblendung des Verschuldens verloren geht.⁵²⁾

2. Haftung für Dritte

a) Haftung iSv § 121 VG

Jüngst schaffte es § 121 VG, in der Diskussion über den Umfang vertraglicher Haftung Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. § 121 VG schreibt vor, dass „*wenn eine Partei aus Gründen, die bei einem Dritten liegen, den Vertrag verletzt, haftet sie der anderen Seite für die Verletzung. Ein Streit zwischen der Partei und dem Dritten muß nach dem Gesetz oder dem Vereinbarten beigelegt werden.*“ Dieser wird in der Praxis oft dahingehend verstanden, dass eine Vertragspartei für alle im Laufe der Vertragserfüllung entstandenen Schäden haftbar gemacht werden kann, selbst wenn der Schaden nicht durch eine Pflichtverletzung verursacht wird. So wurde der Transporteur für Körperschäden haftbar gemacht, die einem Fahrgast während des Aufenthalts in einer Raststätte durch das Verschulden des Betreibers zugefügt wurden.⁵³⁾ In zahlreichen ähnlichen Fällen sei bereits die Tendenz in der Gerichtspraxis erkennbar, über § 121 VG die vertragliche Schutzpflicht ausseren zu lassen.⁵⁴⁾ Dass dieses Verständnis von § 121 VG den Grundgedanken der vertraglichen Haftung (keine Pflicht, keine Haftung) widerspricht, liegt auf der Hand. Daher wird in der neueren Literatur versucht – primär aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift⁵⁵⁾ – Argumente zu finden, um die Anwendbarkeit von § 121 VG auf ein adäquates Niveau zu reduzieren.⁵⁶⁾ Unter den unterschiedlichen Ansätzen⁵⁷⁾

49) RAN Keping, (FN 45) 76.

50) Ansatzweise in dieser Richtung RAN Keping, (FN 45) 77.

51) XIE Geng, Tsinghua Law Journal 2012/5, 151.

52) XIE Geng, (FN 51) 151 f.

53) XIE Geng, (FN 51) 146.

54) XIE Geng, (FN 51) 148.

55) Nach XIE Geng, (FN 51) 144 ff, sei die Schaffung von § 121 VG auf die Fortführung von § 116 AGZ, wonach die durch die behördliche Anordnung bedingte Pflichtverletzung dieselbe Haftung wie bei einer gewöhnlichen Pflichtverletzung zur Folge hat, und die ausdrückliche Verankerung der Relativität von vertraglichen Rechten zurückzuführen; ZHOU Jianghong, Tsinghua Law Journal 2012/5, 154 f. zeichnet die Änderungen der Formulierungen während des Gesetzgebungsverfahrens ab.

56) XIE Geng, (FN 51) 144–146.

57) Darunter will XIE Geng, (FN 51) 152, § 121 VG gänzlich abschaffen; eine andere Auffassung will den Umfang auf solche Dritten reduzie-

überzeugt vor allem derjenige, wonach die Anwendung von § 121 VG auf die Fälle, in denen eine Pflichtverletzung vorliegt, einzuschränken sei, am meisten.⁵⁸⁾ Denn nicht jeder Vertrag vermag eine Schutzpflicht zu begründen, und selbst wenn eine Schutzpflicht in Betracht der konkreten Umstände zu bejahen wäre, kann sie auch nicht grenzenlos sein.

Zuzugeben ist, dass selbst dieser Auslegungsansatz nicht imstande ist, eine vollständige Haftungsbefreiung für den Schuldner in der Konstellation herbeizuführen, in der er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.⁵⁹⁾ Dies ist aber ein immanentes Defizit der verschuldensunabhängigen Schadenersatzpflicht, das durch die derzeit holzschnittartigen Ausnahmeregelungen nicht zu beseitigen ist. Ebenfalls ungelöst bleibt der Widerspruch zwischen § 121 VG und § 37 Deliktshaftungsgesetz.⁶⁰⁾ Im Falle der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht müsste der Schuldner gem § 121 VG für den Schaden voll und gem § 37 Deliktshaftungsgesetz nur partiell haften, wenn der Schaden primär durch eine Delikthandlung des Dritten verursacht worden ist.

b) Haftung für Erfüllungsgehilfen

Da die Vertragspartei grundsätzlich verschuldensunabhängig für jedwede Pflichtverletzung haftet, selbst wenn sie durch ein Verhalten Dritter verursacht worden ist, spielt an sich die Frage nach der Haftung für Erfüllungsgehilfen nur eine marginale Rolle. Fehlverhalten etwaiger Erfüllungsgehilfen wird gesetzgeberisch ausnahmslos in die Risikosphäre des Schuldners eingeordnet. Daher verwundert es nicht, dass der Begriff „Erfüllungsgehilfen“ (*Lüxing Fuzhuren*) erstmals mit der Verabschiedung des Reisegesetzes⁶¹⁾ 2013 Eingang in ein chinesisches Gesetz gefunden hat. Nach der Legaldefinition in § 111 Nr 6 Reisegesetz handelt es sich beim Erfüllungsgehilfen um diejenige Person, die mit dem Reiseveranstalter in einem Vertragsverhältnis steht und ihm bei der Erfüllung eines Pauschalreisevertrags behilflich ist und tatsächlich entsprechende Dienstleistungen erbringt.⁶²⁾ Ein für das gesamte Zivilrecht Chinas gültiger Begriff der Erfüllungsgehilfen wird dadurch nicht eingeführt.

§ 71 Reisegesetz regelt das Verhältnis zwischen einem Reiseveranstalter und seinem Erfüllungsgehilfen. Demnach haftet der Reiseveranstalter dem Reisenden gegenüber grundsätzlich verschuldensunabhängig für sämtliche Pflichtverletzungen; der Reiseveranstalter darf lediglich den Erfüllungsgehilfen in Regress nehmen. Dabei kommt es wieder zu Widersprüchen mit anderen bestehenden Vorschriften des OVG – §§ 4, 7, 8, 9 und 13 der justiziellen Auslegung zu Reistreitigkeiten. Zum einen ist aus § 13 der Auslegung zu Reistreitigkeiten⁶³⁾ abzuleiten, dass im Reisevertrag nicht durchgängig die verschuldensunabhängige Haftung, sondern partiell die Verschuldenshaftung herrscht.⁶⁴⁾ Die Haftung für eine Pflichtverletzung entfällt nämlich, wenn die Unmöglichkeit weder dem Reiseveranstalter noch seinen Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Zum anderen übernehmen der Reiseveranstalter und seine Erfüllungsgehilfen nach der Auslegung zu Reistreitigkeiten ihrem jeweiligen Verschulden entsprechend anteilmäßig die gesamte ver-

tragliche Haftung. Ähnliche Widersprüche bestehen auch zwischen beiden Regelwerken zur deliktischen Haftung.⁶⁵⁾ Offizielle Gründe für diese unterschiedlichen Ansätze sind nicht zu finden. Vermutlich wollte der Gesetzgeber mit dem Reisegesetz, das zeitlich nach der Auslegung zu Reistreitigkeiten verabschiedet wurde, die Rechtsposition des Reisenden stärken. Zwar geht § 71 Reisegesetz als ein neues Gesetz der Auslegung zu Reistreitigkeiten vor, dennoch könnten diese Widersprüche in der Rechtspraxis zu einer uneinheitlichen Rsp führen.

3. Rücktritt

Auch im chinesischen Vertragsrecht ist der Rücktritt als ein Rechtsbehelf für die vertragstreue Partei bei einer Pflichtverletzung vorgesehen.⁶⁶⁾ Die gesetzlichen Rücktrittsgründe sind in § 94 VG aufgelistet. Diese umfassen den Wegfall des Vertragszwecks durch höhere Gewalt, antizipierten Vertragsbruch, Nichterfüllung in der Nachfrist und wesentliche Vertragsverletzung.⁶⁷⁾ Bis heute umstritten sind die in § 97 VG normierten Rechtsfolgen eines wirksamen Rücktritts. Dies betrifft insb die Fragen, ob der Rücktritt *ex tunc* wirkt und wie die Rückabwicklung des Vertrags erfolgt. Diese Kontroverse ist darauf zurückzuführen, dass § 97 VG äußerst knapp formuliert ist und weitere Verweise auf die Rechtsfolgen komplett fehlen. § 97 VG lautet: „Wenn nach der Kündigung des Vertrags noch nicht erfüllt worden ist, wird die Erfüllung beendet. Ist schon erfüllt worden, so kann entsprechend den Umständen der Erfüllung und der Natur des Vertrags eine Partei die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen und andere Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen und ist auch berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.“ Die Bedeutung und Reichweite dieser drei Folgen des Rücktritts, nämlich die „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands“, „andere Abhilfemaßnahmen“ und „Schadenersatz“ sind bis heute noch nicht geklärt. Eine genaue Erfassung des Sinngehalts dieser Begriffe wird dadurch erschwert, dass sie teilweise auch im De-

ren, mit denen der Schuldner ein Rechtsverhältnis pflegt; vgl *ZHOU Jianghong*, (FN 55) 156–161.

58) *ZHOU Jianghong*, (FN 55) 163f.

59) *XIE Geng*, (FN 51) 148.

60) *ZHOU Jianghong*, (FN 55) 164ff; Einzelheiten zu § 37 Deliktshaftungsgesetz vgl *BU*, ZfRV 2010, 225.

61) Erlassen am 25. 4. 2013 und in Kraft seit 1. 10. 2013; deutsche Übersetzung *XU Jie'er*, ZChinR 2013/3, 243.

62) Der Umfang des Erfüllungsgehilfen ist noch streitig; vgl *ZHOU Jianghong*, *Tourism Tribune* 2013/9, 17.

63) Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reistreitigkeiten, erlassen am 26. 10. 2010 und in Kraft getreten am 1. 11. 2010; deutsche Übersetzung *Möller/Pißler*, ZChinR 2012, 363ff.

64) Weitere Ausführungen dazu *WANG Jianyi*, ZChinR 2013, 223f.

65) Gem § 14 der Auslegung zu Reistreitigkeiten muss der Erfüllungsgehilfe deliktische Haftung für den durch sein Fehlverhalten verursachten Körper- und Vermögensschaden übernehmen und der Reiseveranstalter haftet nur insoweit ergänzend, als er bei der Auswahl der Erfüllungsgehilfen nicht hinreichend sorgfältig war. Nach § 71 II Reisegesetz übernimmt der Reiseveranstalter stets die Haftung für sämtliche Deliktsfälle gegenüber dem Reisenden; er darf nur den Erfüllungsgehilfen in Regress nehmen.

66) Es wird allerdings bestritten, ob das Rücktrittsrecht eine Form der vertraglichen Haftung darstellt. Dazu *CUI Jianyuan*, *Science of Law* 2012/4, 93 mwN; Grund hierfür sei, dass das Vermögen der pflichtverletzenden Partei durch den Rücktritt nicht verändert werde.

67) *BU*, (FN 2) § 12 Rn 55–57.

liktsrecht und Sachenrecht verwendet und mit abweichender Interpretation verstanden werden.

In Anlehnung an die einschlägigen deutschen, japanischen und taiwanesischen Theorien wurden in China drei Erklärungsansätze zu § 94 VG entwickelt, wobei hauptsächlich zwischen Vertretern der folgenden zwei gestritten wird. Nach der „Theorie der unmittelbaren Wirkung“ (*Zhijie Xiaoguo Shuo*) erlösche der Vertrag mit einem wirksamen Rücktritt *ex tunc* und beide Parteien hätten den ursprünglichen Zustand vor der Vertragserfüllung wiederherzustellen.⁶⁸⁾ Dieser Anspruch sei ein dinglicher Vindikationsanspruch, solange die erbrachte Leistung noch unterscheidbar vorhanden ist; sollte die Herausgabe der Sache nicht mehr möglich sein, entweder bedingt durch die Natur der Leistung wie Arbeitsleistung oder wegen des Untergangs der Sache oder weil die Sache nicht mehr unterscheidbar vorhanden ist, sei der Herausgabeanspruch dann ein Bereicherungsanspruch, welcher nicht mehr dem Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, sondern den sog. „anderen Maßnahmen zur Abhilfe“ gem § 97 VG zuzuordnen sei.⁶⁹⁾ Mit anderen Worten handelt es sich beim Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands um einen rein dinglichen Vindikationsanspruch, während der Anspruch auf andere Abhilfemaßnahmen ein Bereicherungsanspruch ist und in den Fällen eingreift, in denen die Herausgabe *in natura* nicht mehr möglich ist.

Der Ansatz der „vermittelnden Theorie“ (*Zhezong Shuo*) geht davon aus, dass der Vertrag mit dem Rücktritt *ex nunc* erlösche und sich bezüglich der empfangenen Leistungen in ein Rückgewährschuldverhältnis umwandle, mit der Folge, dass der Anspruch auf die geschuldete aber noch nicht erbrachte Leistung erlösche und die bereits erbrachte Leistung zurückzugewähren sei.⁷⁰⁾ Der Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sei ein vertraglicher Rückgewähranspruch⁷¹⁾ und der Anspruch auf die „anderen Maßnahmen zur Abhilfe“ erfasse lediglich solche Ausnahmefälle, in denen die Parteien den von keiner Partei zu vertretenden Schaden nach dem Billigkeitsprinzip aufteilen.⁷²⁾ Neben diesen zwei Auffassungen werden die Abhilfemaßnahmen auch als Konventionalstrafe oder als Reparatur, Austausch, Neuherstellung oder Minderung interpretiert.⁷³⁾

Von diesen zwei Ansätzen hat sich noch keine herrschende Meinung gebildet.⁷⁴⁾ Einig ist man sich nur darin, dass die Theorie der unmittelbaren Wirkung dem Wortlaut des § 97 VG eher entspricht und die vermittelnde Theorie interessenadäquater und wohl angesichts der Entwicklung in Europa zukunftsfruchtiger ist.⁷⁵⁾ Das OVG hat zu den Ansätzen bislang noch keine Stellung genommen. Allerdings besteht allgemein die Tendenz in der Rsp, einen wirksam angefochtenen bzw. nichtigen Vertrag mit einem wirksamen Vertrag nach dem Rücktritt hinsichtlich der Rechtsfolge gleichzusetzen, was der „Theorie der unmittelbaren Wirkung“ entspricht. Unter den Vertretern beider Theorien gehen die Auffassungen über die Ausgestaltung des Rückgewähranspruchs wiederum auseinander, je nachdem, ob der Gegenstand der Rückgewähr eine Sache, Geld, Arbeitsleistung oder Früchte betrifft und wie der Gefahrübergang und die Fortgeltung der Bürg-

schaft geregelt ist.⁷⁶⁾ Die jüngst in der Literatur für die Rückgewähr beim Rücktritt aufgestellte Regelung ist mit der Rechtslage in Deutschland durchaus vergleichbar.⁷⁷⁾ Es ist aber noch abzuwarten, ob sich diese Ansicht mit der Zeit durchsetzen kann.

Nach dem Wortlaut des § 97 VG ist der Schadenersatz- und der Rückgewähranspruch kombinierbar. Uneinheitlich war die höchstrichterliche Rsp, ob die Konventionalstrafe im Falle eines berechtigten Rücktritts noch verlangt werden kann. Denn nach der Theorie der unmittelbaren Wirkung wäre die Konventionalstrafe mit dem durch den Rücktritt herbeigeführten Untergang des Vertrags *ex tunc* unwirksam. Zwischenzeitlich hat sich aber eine herrschende Ansicht gebildet,⁷⁸⁾ nach welcher die Wirksamkeit der Konventionalstrafe davon unberührt bleibt, denn die Vereinbarung über die Konventionalstrafe kann als eine Liquidationsklausel iSd § 98 VG⁷⁹⁾ angesehen werden.

Ebenfalls umstritten ist die Frage, ob sich der Schadenersatz im Falle eines berechtigten Rücktritts auf das negative Interesse beschränkt oder das positive Interesse erfasst. Folgt man der Theorie der unmittelbaren Wirkung, scheint es folgerichtig, dass nur der Vertrauensschaden ersatzfähig ist; folgt man der vermittelnden Theorie, soll der Schadenersatz das Erfüllungsinteresse umfassen und nach § 113 VG berechnet werden.⁸⁰⁾ Dennoch tendieren auch allmählich einige Vertreter der Theorie der unmittelbaren Wirkung dazu, die Ersatzfähigkeit des Erfüllungsinteresses zu befürworten.⁸¹⁾ Durch die Veröffentlichung gegensätzlicher Urteile in seiner Gazette zeigte das OVG seine zwiespältige Einstellung auch zu dieser Problematik.⁸²⁾

Es versteht sich von selbst, dass der Rücktritt nur dann wirksam ist, wenn die erklärende Partei dazu be-

68) *CUI Jianyuan*, Chinese Journal of Law 2012/12, 52 mwN.

69) *CUI Jianyuan*, (FN 68) 53 f.

70) *HAN Shiyuan*, Vertragsrecht⁹ (2011) 527 ff.

71) *HAN Shiyuan*, (FN 70) 527 f.

72) *LU Qing*, Northern Legal Science 2012/6, 81.

73) *RAN Keping*, Science of Law 2013/5, 144 mwN; *BU*, (FN 2) § 12 Fn 60; nach *CHENG Xiao/WANG Dan*, Chinese Journal of Law 2013/3, 61, bezieht sich die Wiederherstellung nur auf die Reparatur.

74) Eine Übersicht der Argumente vgl. *RAN Keping*, (FN 73) 143 f.

75) *HAN Shiyuan*, (FN 70) 527 f.; *LU Qing*, (FN 72) 84.

76) Einzelheiten vgl. *CUI Jianyuan*, Vertragsrecht AT II² (2012) 682 ff.; *HAN Shiyuan*, (FN 70) 536 ff.; *RAN Keping*, (FN 73) 144, 148 f.

77) Diese sind: (1) Grundsätzlich ist das Geleistete zurückzugeben; sollte dies faktisch oder rechtlich unmöglich oder extrem schwierig sein, ist Wertersatz zu leisten; (2) Bei in Geld erfolgter Leistung sind Zinsen ab dem Tag des Leistungsempfangs zu zahlen; (3) Früchte und Nutzungsvorteile sind zurückzugeben; (4) Bei Dienstleistungen oder anderen nicht *in natura* zurückzugewährenden Leistungen ist Wertersatz zu leisten; (5) Die Rückgewähr ist von den Parteien Zug um Zug vorzunehmen; (6) Regelungen im VG zum Schuldnerverzug, der Nichterfüllung und nicht vollständigen Erfüllung finden ebenfalls auf die Rückabwicklung Anwendung; (7) Die durch die Rückgewähr verursachten Aufwendungen sind zu ersetzen binnen des Umfangs der Bereicherung des Rückgewährschuldners; (8) Parteivereinbarungen über die Rechtsfolgen des Rücktritts sind grundsätzlich zulässig, solange es dem Grundsatz der Treu und Glauben entspricht; (9) Durch die Rückgewähr sollen Rechte eines Dritten nicht beeinträchtigt werden. Vgl. *LU Qing*, (FN 72) 81. In ähnliche Richtung geht auch *RAN Keping*, (FN 73) 144.

78) § 8 der Anleitungssicht (FN 5); § 26 der Auslegung zu Kaufverträgen; *RAN Keping*, (FN 73) 145 f.

79) § 98 „Die Beendigung der Rechte und Pflichten aus einem Vertrag beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Verrechnung und Abrechnung betreffenden Vertragsklauseln.“

80) *LU Qing*, (FN 72) 83 ff.

81) *RAN Keping*, (FN 73) 147 f. mwN.

82) *RAN Keping*, (FN 73) 142 f.; *SONG/ZHANG/WANG*, (FN 19) 36 f.

rechtigt ist. Der Rücktritt darf durch eine Partei ohne Anrufung eines Gerichts erklärt werden und ist mit dem Zugang wirksam. Bestreitet die Gegenpartei die Wirksamkeit der Rücktrittserklärung, muss sie innerhalb der vereinbarten Frist den Einwand erheben. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt die Frist drei Monate ab dem Eingang der Rücktrittserklärung. Mit Ablauf dieser Frist erlischt auch das Recht auf den Einwand. Die missverständliche Formulierung des § 24 HS 2 der Auslegung zu VG (Teil 2) hat dazu geführt, dass Gerichte in zahlreichen Fällen die nach dem Fristablauf erhobenen Einwände zurückwiesen und den Rücktritt anerkannten, selbst wenn der Rücktritt weder den vereinbarten noch den gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen entsprach und an sich unberechtigt war. Dabei wurde verkannt, dass durch diese Fristenregelung allfällige Unklarheit über die Wirkung des Vertrags, nachdem eine Partei den Rücktritt erklärt hat, möglichst rasch beseitigt werden soll, sie aber nicht dazu dient, eine unberechtigte Rücktrittserklärung auf der Grundlage der Verwirkung quasi zu legitimieren.⁸³⁾ Dieses verbreitete Missverständnis konnte das OVG erst durch den Erlass einer klärenden Antwort am 4. 6. 2013 beseitigen.⁸⁴⁾

Mit dem 2007 in Kraft getretenen Sachenrechtsgesetz kennt das chinesische Recht nun ebenfalls den dinglichen Herausgabe- und Unterlassungsanspruch (§§ 34, 35 Sachenrechtsgesetz). Bei Anfechtung eines anfechtbaren Vertrags oder einem nichtigen Vertrag hat der Leistungsempfänger im Rahmen der Rückabwicklung das Erlangte an die ursprünglich leistende Vertragspartei herauszugeben. Es stellt sich die Frage, ob dieser Herausgabeanspruch als ein dinglicher Anspruch, ein Bereicherungsanspruch oder ein vertragsähnlicher Anspruch einzustufen ist. Die Abgrenzung zwischen einem dinglichen und einem deliktrechtlichen Anspruch ist ebenfalls problematisch, dies kann hier aber auch nicht weiter vertieft werden.⁸⁵⁾

4. Mängelgewährleistung

Die Mängelgewährleistung gehört zu den Themen, die seit der Verabschiedung des VG immer aufgegriffen werden. Dabei liegt der Fokus auf der Frage, ob die Mängelgewährleistung eine selbständige Haftungsform darstellt oder dem allgemeinen vertraglichen Haftungssystem untergeordnet wird.⁸⁶⁾ Während dieser Diskussion primär lediglich dogmatische Bedeutung zukommt, wurde eine praxisnahe Auseinandersetzung mit der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Mängelgewährleistungsrechts durch die verfeinernden Regeln des OVG in der Auslegung zu Kaufverträgen 2012 ausgelöst. Als Ausgangspunkt gelten die §§ 157 f VG, die ihrerseits wiederum auf der Grundlage von Art 38–44 UN-Kaufrecht in stark gekürzter Form geschaffen wurden.

„§ 157 Der Käufer muss den Vertragsgegenstand bei Erhalt in der für die Untersuchung vereinbarten Zeit untersuchen; ist keine Zeit vereinbart worden, so muss er rechtzeitig untersuchen.

§ 158 Wenn die Parteien eine Zeit für die Untersuchung vereinbart haben, muss der Käufer, wenn Menge oder Qualität des Vertragsgegenstands den

Vereinbarungen nicht entsprechen, dies innerhalb dieser Zeit dem Verkäufer mitteilen. Wenn der Käufer dem Verkäufer verspätet Mitteilung macht, werden Menge und Qualität des Vertragsgegenstands als den Vereinbarungen entsprechend angesehen.

Wenn die Parteien keine Zeit für die Untersuchung vereinbart haben, muss der Käufer, wenn er feststellt oder feststellen müsste, dass Menge oder Qualität des Vertragsgegenstands den Vereinbarungen nicht entsprechen, dies innerhalb einer vernünftigen Zeit dem Verkäufer mitteilen. Wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer vernünftigen Zeit oder nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Erhalts des Vertragsgegenstands den Verkäufer unterrichtet, werden Menge und Qualität des Vertragsgegenstands als den Vereinbarungen entsprechend angesehen, aber wenn es für den Vertragsgegenstand eine Qualitätsgewährleistungsfrist gibt, wird diese Frist angewandt und nicht die Bestimmung über die zwei Jahre.

Wenn der Verkäufer weiß oder wissen muss, dass der Vertragsgegenstand nicht den Vereinbarungen entspricht, ist der Käufer nicht an die Mitteilungsfristen nach dem vorigen Absatz gebunden.“

Aus dem Wortlaut dieser beiden Vorschriften ist bereits ersichtlich, dass die Frist zur Untersuchung statt der Rügefrist im Mittelpunkt des Gesetztextes steht. Die Rüge hat rechtzeitig zu erfolgen. Dieser Anforderung gilt als entsprochen, wenn dies innerhalb der vereinbarten Untersuchungsfrist erfolgt. Fehlt eine vereinbarte Frist, muss die Rüge innerhalb einer „vernünftigen Zeit“ ab der Kenntnisnahme oder dem Zeitpunkt des Kennenmüssens geschehen. Bei der Feststellung der Länge der „vernünftigen Zeit“ sind nach dem OVG entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben ua die Verkehrssitte, die Natur des Mangels und Erfahrung der Parteien zu berücksichtigen.⁸⁷⁾ Die „vernünftige Zeit“ darf höchstens zwei Jahre betragen und stellt eine Ausschlussfrist dar.⁸⁸⁾ Bedeutsam ist die Erkenntnis der OVG-Richter, dass die Angemessenheit der richterlich festgestellten Frist als eine Tatsachenfrage eingestuft wird, welche dem Richter freies Ermessen gewährt.⁸⁹⁾

Das Hauptproblem liegt aber darin, dass im VG nicht zwischen der Untersuchungsfrist und der Rügefrist unterschieden wird. So müsste der Käufer innerhalb der Untersuchungsfrist sowohl die Untersuchung als auch die Rüge bewerkstelligen. Dies kann Gewährleistungsansprüche des Käufers uU stark verkürzen, zumal weil sich die §§ 157 f nicht auf Handelsverträge beschränken, sondern auch Zivilverträge erfassen. Hinzu kommt, dass in der Praxis oft aus Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit eine übermäßig kurze Untersuchungsfrist vereinbart wird, innerhalb derer eine

83) *HE Jian*, Peking University Law Journal 2013/2, 597.

84) Reply of the Research Office of the Supreme People's Court to the Request for Instructions on the Understanding and Application of Article 24 of the Interpretation II on Several Issues concerning the Application of the Contract Law of the People's Republic of China.

85) Mehr dazu: *WANG Hongliang*, Journal of the East China University of Politics & Law 2011/4, 110 ff.

86) Zum neusten Diskussionsstand vgl. *CUI Jianyuan*, Science of Law 2012/4, 93 ff.

87) § 17 I der Auslegung zu Kaufverträgen.

88) § 17 II der Auslegung zu Kaufverträgen.

89) *SONG/ZHANG/WANG*, (FN 19) 33.

gründliche Untersuchung realistisch gesehen nicht zu bewältigen ist. Es stellt sich die Frage, ob dem Käufer in einem solchen Fall richterlich abgeholfen werden darf. Dies wurde vom OVG bejaht. Konkret darf der Richter eine vereinbarte Untersuchungsfrist restriktiv auslegen und deren Anwendbarkeit nur auf offene Mängel (*Waiguan Xiaci*) beschränken, wenn diese Frist für die Untersuchung versteckter Mängel (*Yinbi Xiaci*) nicht ausreicht, und für die versteckten Mängel eine zusätzliche angemessene Frist nach den oben genannten Faktoren festlegen.⁹⁰⁾ Das Begriffspaar „offener/versteckter Mangel“ war einst Inhalt der bereits aufgehobenen Verordnung über den Kauf und Vertrieb von Industrie- und Mineralprodukten, das im Gesetzestext des VG zwar aufgegeben, aber nun durch das OVG wiedereingeführt wurde.

Eine weitere Frage betrifft die Konstellation, in der die vereinbarte Untersuchungsfrist oder Garantiefrist hinter der entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungs- und Garantiefrist zurückbleibt. Nach dem OVG gehen hier die gesetzlichen Fristen vor.⁹¹⁾ Diese Interpretation wirkt freilich etwas überschießend. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb eine abweichende Regelung nicht erlaubt ist, wenn die gesetzliche Frist nicht zwingend einzuhalten ist und beiden auf Augenhöhe stehenden Parteien die rechtliche Konsequenz der vereinbarten kürzeren Frist bewusst ist. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Regelung einerseits überschießend, andererseits aber auch insoweit zu kurz ausfällt, als die Rüge weiterhin innerhalb der Untersuchungs-/Garantiefrist geltend gemacht werden muss, sodass keine rechtzeitige Rügemöglichkeit für die erst in den letzten Tagen der Untersuchungs-/Garantiefrist eintretenden Mängel mehr besteht.⁹²⁾ Ein vertraglicher Ausschluss oder eine Einschränkung von Gewährleistungsansprüchen ist nur dann erlaubt, wenn der Verkäufer den Mangel nicht kannte oder kennen musste (grobe Fahrlässigkeit).⁹³⁾ Nach der Interpretation der OVG-Richter ist der Käufer nicht mehr an die vereinbarte Untersuchungsfrist gebunden, wenn der Ausschluss oder die Einschränkung der Mängelhaftung unwirksam ist.⁹⁴⁾

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Qualität bestätigt oder die Rüge verspätet eingeht. Mit der Unterschrift durch den Käufer auf dem Lieferschein, vor allem bei der Lieferung durch Paketdienste für Online-Käufe, wird widerlegbar vermutet, dass der Käufer die Qualität genehmigt hat.⁹⁵⁾ Übernimmt der Verkäufer die Haftung für die Mängelgewährleistung, obwohl die Rüge verspätet erfolgt, darf der Käufer die empfangene Leistung behalten.⁹⁶⁾ Kannte der Käufer beim Vertragsschluss den Mangel oder hätte er ihn kennen müssen, ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausnahmsweise erlaubt, wenn dem Käufer unbekannt ist, dass die Nutzbarkeit der Kaufsache dadurch wesentlich beeinträchtigt wurde.⁹⁷⁾ Zu beachten ist, dass neben Qualitätsmängeln (*Zhiliang Xiaci*) eine mengenmäßige Abweichung ebenfalls als Mangel (*Shuliang Xiaci*) gilt.⁹⁸⁾

Der Käufer darf in Notfällen oder dann, wenn der Verkäufer die Reparatur ablehnt, Selbstvornahme oder Ersatzvornahme durchführen und vom Verkäufer die

Übernahme dadurch entstandener Kosten in einem vernünftigen Rahmen verlangen.⁹⁹⁾ Die Minderung hingegen berechnet sich nicht proportional wie im deutschen Recht nach dem Marktwert der gelieferten Sache und dem Marktwert einer mangelfreien Sache, sondern ergibt sich aus der einfachen Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Marktwert der gelieferten Sachen.¹⁰⁰⁾ Diese letzte Methode wird für praktischer und einfacher gehalten.¹⁰¹⁾ Für den Marktwert maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung und nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.¹⁰²⁾

Insgesamt wird mit dem Ausbau der Gewährleistungsvorschriften den Richtern ermöglicht, Abhilfe für die Fälle zu schaffen, in denen eine mechanische Anwendung der vereinbarten Rügefrist zu grober Unbilligkeit führen würde. Trotzdem ist zu sehen, dass das Grundproblem, nämlich dass keine eigenständige Rügefrist geregelt und anerkannt wird und dies die Ausübung der Käuferrechte erschwert, nicht beseitigt wurde.¹⁰³⁾

5. Schadenersatz

Der Schadenersatzanspruch wird durch eine einzige Norm, § 133 VG, eine fast wortwörtliche Übernahme von Art 74 UN-Kaufrecht, geregelt. Diese besagt: „Wenn eine Partei Vertragspflichten nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt und der anderen Seite damit einen Schaden verursacht, muß der Betrag des Schadenersatzes dem durch die Vertragsverletzung verursachten Schaden entsprechen, einschließlich des nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinns, darf aber den Schaden nicht überschreiten, den die den Vertrag verletzende Seite bei Errichtung des Vertrags als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder vorhersehen mußte.“ Folgende Grundsätze für den Anspruch auf Schadenersatz sind dieser Norm unmittelbar zu entnehmen, nämlich die Verschuldensunabhängigkeit, die Totalreparation und die Begrenzung durch die Vorhersehbarkeitsregel. In der Fachliteratur und Rsp fällt einem auf, dass noch keine einheitlichen Begrifflichkeiten für die verschiedenen Schadenspositionen entwickelt worden sind. Verwendet werden neben dem Begriffspaar „mittelbarer Schaden (*Jianjie Sunshi*; auch genannt: Folgeschaden) und unmittelbarer Schaden (*Zhijie Sunshi*)“ noch Verlust des Integritätsinteresses (*Guyou Liyi Sunshi*), der tatsächliche Schaden (*Shiji Sunshi*), der Verlust des erhältlichen Interesses (*Kede Liyi Sunshi*) und der Verlust von Gewinnchancen (*Jihui Sunshi*). Auch der

90) § 18 I der Auslegung zu Kaufverträgen; *Lichtenstein*, IHR 2013/3, 100.

91) § 18 II der Auslegung zu Kaufverträgen.

92) *WU Teng*, Science of Law 2013/5, 88f.

93) § 32 der Auslegung zu Kaufverträgen.

94) *SONG/ZHANG/WANG*, (FN 19) 34f.

95) § 15 der Auslegung zu Kaufverträgen.

96) § 20 II der Auslegung zu Kaufverträgen.

97) § 33 der Auslegung zu Kaufverträgen.

98) § 15 der Auslegung zu Kaufverträgen.

99) § 22 der Auslegung zu Kaufverträgen.

100) § 23 I der Auslegung zu Kaufverträgen; weitere Anmerkungen dazu *Lichtenstein*, (FN 90) 103.

101) *SONG/ZHANG/WANG*, (FN 19) 35.

102) § 23 I der Auslegung zu Kaufverträgen.

103) *WU Teng*, (FN 92) 91.

Erfüllungsschaden (*Lüxing Sunhai*)/Vertrauensschaden (*Xinlai Sunhai*) und der positive Schaden (reale Vermögenseinbuße; *Suoshou Sunhai*)/negative Schaden (entgangener Gewinn; *Suoshi Liyi*) sind in China geläufige Begriffe.¹⁰⁴⁾ Insgesamt besteht noch Meinungsverschiedenheit zum Inhalt der jeweiligen Begriffe. Grundsätzlich kann aber der Schluss gezogen werden, dass sich der „tatsächliche Schaden“ im chinesischen Vertragsrecht nur auf die unmittelbare Vermögenminderung wie frustrierte Aufwendungen bezieht und den mittelbaren Schaden, also Verlust des erhältlichen Interesses oder Verlust von Gewinnchancen, ausschließt.¹⁰⁵⁾

Der Wortlaut des § 133 VG vermittelt den Eindruck, dass das Verschulden für den Schadenersatz keine Rolle spielt. Es täuscht allerdings. Das OVG erkennt die Regel des beiderseitigen Verschuldens ausdrücklich an. So darf die vertragsbrüchige Partei den Schadenersatz um den Anteil mindern, der auf das Verschulden der vertragstreuen Partei zurückzuführen ist.¹⁰⁶⁾ Die Schadensbegrenzung erfolgt im VG nicht über die Kausalität, sondern über die Vorhersehbarkeitsregel. Grundsätzlich darf die vertragstreue Partei in einer Klage aufgrund der Vertragsverletzung keinen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend machen. Da Alternativanträge in China nicht erlaubt sind, muss der Kläger in einem solchen Fall seinen Klagegrund abändern und sich auf das Deliktsrecht stützen, wenn Schmerzensgeld verlangt wird.¹⁰⁷⁾

a) Entgangener Gewinn

Der entsprechende chinesische Begriff für entgangenen Gewinn ist wohl der Verlust des erhältlichen Interesses, für welchen das OVG in der Anleitungsansicht¹⁰⁸⁾ mehrere Beispiele angeführt hat. Zu beachten ist, dass die Vereitelung von Gewinnchancen im chinesischen Recht wegen der Meinungsverschiedenheit noch nicht als entgangener Gewinn eingestuft wird. Denn im Schrifttum wird der Verlust des erhältlichen Interesses als das mit der **Erfüllung** sehr wahrscheinlich zu erlangende Interesse definiert.¹⁰⁹⁾ Der Kläger ist hierzu beweispflichtig. Das OVG hat folgende Regeln für die Berechnung des entgangenen Gewinns aufgestellt: die Regel der Vorhersehbarkeit (gleich unten), die Regel der Schadensminderung, die Regel des beiderseitigen Verschuldens und die Regel der Vorteilsanrechnung.¹¹⁰⁾ Mit der letzten ist gemeint, dass der Schadenersatz um den Betrag herabzusetzen ist, den die vertragstreue Partei durch die Vertragsverletzung an Erfüllungskosten erspart hat.¹¹¹⁾ In der Praxis gelingt es dem Kläger nur in wenigen Fällen, den entgangenen Gewinn zu erwirken, da an die Bestimmtheit des Betrags hohe Beweisanforderungen gestellt werden.¹¹²⁾

b) Vorhersehbarkeit

Die Regel der Vorhersehbarkeit findet sich sowohl im UN-Kaufrecht (Art 74, 75) als auch in den UNIDROIT-Grundregeln der internationalen Handelsverträge. Daher verwundert es nicht, dass das VG sie übernommen hat. In der Praxis kommt diese Regel allerdings selten zur Anwendung.¹¹³⁾ Der Grund liegt zum einen darin, dass der Kläger nur selten den Anforderungen an die Bestimmtheit des Betrags des entgangenen Gewinns genügen kann, sodass die Frage der Vorhersehbarkeit gar nicht aufkommt. Zum anderen ist die Regelung im VG lückenhaft und eine interessensadäquate Gesetzesanwendung wird dadurch erschwert. In der Rsp wurde der entgangene Gewinn oft mit dem Argument abgelehnt, dass der Kläger dem Beklagten nicht mitgeteilt hatte, dass er die Kaufsache weiterverkaufen wird und dabei Gewinn machen kann.¹¹⁴⁾ Nach diesem Verständnis hätte der Kläger dem Beklagten seine Geschäftsbeziehung mit einem Dritten bezüglich der Kaufsache offenlegen müssen, um den entgangenen Gewinn zu beanspruchen.

Abgesehen davon, ob die Offenlegungspflicht in den Fällen gerechtfertigt ist, in denen der Beklagte auch ohne entsprechende Offenlegung mit entgangenem Gewinn rechnen muss, ist fraglich, ob der Kläger stets in voller Höhe den entgangenen Gewinn verlangen kann, hätte er beim Vertragsschluss diesen Umstand offenbart. Es ist durchaus möglich, dass der entgangene Gewinn mit der Gegenleistung an die Gegenpartei nicht im Verhältnis steht. Daher stellt sich die Frage, wie dem die Vorhersehbarkeitsregel abhelfen kann. Wörtlich genommen war der Schaden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ja vorhersehbar, wenn die vertragstreue Partei die Gewinnmöglichkeit der Gegenseite in Kenntnis gesetzt hat. Eine Möglichkeit ist, nicht auf die tatsächliche, sondern auf die hypothetische Vorhersehbarkeit abzustellen. Maßgeblich ist dann, ob der Schaden für eine vernünftige Person vorhersehbar ist.¹¹⁵⁾

In der Lehre wird vorgeschlagen, die Anwendung der Vorhersehbarkeitsregel im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der vertragsbrüchigen Partei auszuschließen; außerdem solle sich die Vorhersehbarkeit nur auf die Natur des Schadens und nicht dessen Umfang beziehen.¹¹⁶⁾

6. Konventionalstrafe

Bei der Konventionalstrafe ist es unstrittig, dass deren Höhe kraft § 114 II VG richterlich erhöht oder reduziert werden darf. Die richterliche Korrektur darf widerklagemäßig oder einredemäßig geltend gemacht werden. Eine richterliche Aufklärung hierzu ist erlaubt.¹¹⁷⁾ Dies ist im Hinblick darauf wichtig, dass die vertragsbrüchige Partei von sich aus oft keine Reduk-

104) HAN Shiyuan, (FN 70) 621–623.

105) Vgl BU, RIW 2014, 550. Nach einer Ansicht umfasst der tatsächliche Schaden den unmittelbaren Schaden und den entgangenen Gewinn; vgl. SONG/ZHANG/WANG, (FN 19) 38.

106) § 30 der Auslegung zu Kaufverträgen.

107) Einzelheiten vgl Pißler, ZChinR 2012, 298 f.

108) Anleitungsansicht zu einigen Fragen der Behandlung von Streitfällen zu zivil- und handelsrechtlichen Verträgen in der gegenwärtigen Situation (FN 5).

109) SONG/ZHANG/WANG, (FN 19) 38.

110) SONG/ZHANG/WANG, (FN 19) 38; in englischer Sprache: HUANG Funing, (FN 12) 76f.

111) § 31 der Auslegung zu Kaufverträgen.

112) LIU Chengwei, Chinese Journal of Law 2013/2, 86 ff; WU Xingzheng, Studies in Law and Business 2012/2, 72 f.

113) WU Xingzheng, (FN 112) 70.

114) WU Xingzheng, (FN 112) 72.

115) Vgl YE Jinqiang, Science of Law 2013/3, 144 mwN.

116) WU Xingzheng, (FN 112) 73.

117) § 27 der Auslegung zu Kaufverträgen.

tion der Vertragsstrafe geltend macht, weil dies implizit als ein Zugeständnis für den Vertragsbruch verstanden wird¹¹⁸⁾ und Alternativanträge derzeit in China unzulässig sind. Zulässig ist der Antrag auf die Herabsetzung der Konventionalstrafe durch die vertragsbrüchige Partei, falls der Schaden den Betrag der Konventionalstrafe offensichtlich, dh um 30%, übersteigt. Wird die Konventionalstrafe erhöht, darf der Kläger keinen weiteren Schadenersatz mehr verlangen.¹¹⁹⁾ Die Herabsetzung der Konventionalstrafe erfolgt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Billigkeitsprinzip unter Berücksichtigung des tatsächlichen Schadens, der Erfüllung, des Verschuldens und der Erwartungsinteressen.¹²⁰⁾ Einig ist man darin, dass neben der Konventionalstrafe kein zusätzlicher Schadenersatz verlangt werden darf, es sei denn, dass sich die Konventionalstrafe und der Schadenersatzanspruch auf unterschiedliche Pflichtverletzungen beziehen.

Insgesamt wird die tatsächliche Gestaltung des Schadensrechts stark durch die Rsp bestimmt. In der Regel tendieren chinesische Richter dazu, in Zweifelsfällen unter dem Vorwand der unzureichenden Beweislage nur einen möglichst geringen Schaden zuzusprechen.

F. Verbraucherverträge

1. Begriff

Verbraucherverträge werden in China noch nicht durch Sondergesetze geregelt, obwohl die besondere Schutzbedürftigkeit der Verbraucher schon früher erkannt und entsprechend durch die Verabschiedung eines Einzelgesetzes 1990 gewürdigt wurde. Dieses Gesetz zum Schutz von Verbraucherrechten und Interessen (nachfolgend: Verbraucherschutzgesetz) wurde im Oktober 2013 geändert.¹²¹⁾ Nach wie vor fehlt jedoch eine Verbraucherdefinition. Dies hat zur Folge, dass die Anwendung von Verbraucherschutzvorschriften mit der Schwierigkeit verbunden ist, zunächst die Verbrauchereigenschaft einer Partei festzustellen. Beispielsweise war umstritten, ob der Kauf von Büroartikeln durch eine Privatperson in einer hausaltsunüblichen großen Menge als Verbraucherkauf angesehen werden kann.¹²²⁾ Die Sondervorschriften zum Verbraucherschutz betreffen verschiedene Bereiche des Vertragsrechts, einschließlich der AGB-Kontrolle, Mängelgewährleistung und Strafschadenersatz.

2. AGB-Kontrolle

Die AGB-Kontrolle in Verträgen mit Verbrauchern richtet sich nach § 26 Verbraucherschutzgesetz. Darin ist die Hinweis- und Erklärungspflicht viel genauer und konkreter geregelt. So muss der Verwender den Verbraucher deutlich auf die Klausel über Qualität und Menge, Entgelt, Erfüllungsfrist und -modalität, Sicherheitswarnungen, Kundendienst und zivilrechtliche Haftung hinweisen und auf Verlangen des Verbrauchers auch erklären. Gem § 26 II Verbraucherschutzgesetz ist weder ein Haftungsausschluss noch eine Haftungseinschränkung zulässig. Grundsätzlich sind sämtliche Klauseln, die für den Verbraucher unbillig

oder ungerechtfertigt sind, verboten. Bei der Feststellung der Unbilligkeit ist eine verbraucherfreundliche Einstellung der Gerichte und Behörden unverkennbar. Sehr umstritten war beispielsweise das in chinesischen Restaurants sehr gebräuchliche Verbot des Konsums von eigenen mitgebrachten Getränken, entweder gedruckt auf Speisekarten oder als Aushang am Eingang. Manche Restaurants gestatten zwar den Konsum selbst mitgebrachter Getränke, verlangen dafür aber ein bestimmtes Entgelt. Die Einschränkung des Konsums selbst mitgebrachter Getränke wird in China in der Rsp und Verwaltungspraxis allgemein für eine unwirksame AGB-Klausel gehalten. Das legitime Anliegen der Gastronomiebranche, dass der Getränkeverkauf für die Kostendeckung eine essentielle Rolle spielt, wurde ohne überzeugende Begründung abgelehnt. Ein weiteres Beispiel ist § 6 der Auslegung zu Reisesstreitigkeiten, wonach jedwede Haftungseinschränkung für den Reiseveranstalter in Reiseverträgen nichtig ist.¹²³⁾

3. Gewährleistung

In Verbraucherverträgen ist der Verzicht des Verbrauchers auf die Gewährleistungsansprüche nur dann wirksam, wenn der Verbraucher beim Vertragsschluss davon wusste und der Verkauf der mit dem konkreten Mangel behafteten Ware/Dienstleistung nicht gegen zwingendes Recht verstößt.¹²⁴⁾ Tritt bei einem Kfz oder elektronischen Haushaltsgeräten innerhalb von sechs Monaten ein Mangel auf, wird die Beweislast umgekehrt: Der Verbraucher braucht das Vorliegen des Mangels nicht nachzuweisen, sondern der Verkäufer ist verpflichtet, die Mangelfreiheit nachzuweisen.¹²⁵⁾ Ohne abweichende gesetzliche Bestimmung oder Parteivereinbarung ist die Wandlung innerhalb von sieben Tagen immer erlaubt, danach nur dann, wenn sonst ein gesetzlicher Rücktrittsgrund vorliegt.¹²⁶⁾ Falls die Wandlung nicht mehr zulässig ist, darf der Verbraucher Reparatur und Neuherstellung beanspruchen. Der Verkäufer muss die Transportkosten bei Wandlung, Reparatur und Neuherstellung übernehmen.¹²⁷⁾ Dem Verbraucher steht ferner ein Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften zu (§ 25 Verbraucherschutzgesetz). Das Gewährleistungsrecht wird in China noch durch die gesetzlichen Garantiebestimmungen¹²⁸⁾ für eine Vielzahl (derzeit 22) von üblichen Haushaltsartikeln wie Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen, Mikrowellen, Staubsauger, Klimaanlage, Motorräder, Handys, Computer, Autos usw flankiert. Diese Garantieregelungen können aber nur in gewissem Maße die oben ausgeführten Defizite des allgemeinen Gewährleistungsrechts ausgleichen, weil die Garantiefrist in der Regel nur sechs Monate bis ein Jahr beträgt.

118) SONG/ZHANG/WANG, (FN 19) 37 f.

119) § 28 der Auslegung zu VG (Teil 2) (FN 5).

120) § 29 I der Auslegung zu VG (Teil 2) (FN 5).

121) Erlassen am 25. 10. 2013 und in Kraft seit 15. 2. 2014; deutsche Übersetzung *Gresbrand et al*, ZChinR 2014, 69 ff.

122) Weitere Beispiele vgl *Binding/JIANG*, ZChinR 2013, 199.

123) Einzelheiten dazu *PiBler*, (FN 107) 285 f.

124) § 23 I Verbraucherschutzgesetz.

125) § 23 III Verbraucherschutzgesetz.

126) Einzelheiten *Binding/JIANG*, (FN 122) 194.

127) § 24 Verbraucherschutzgesetz.

128) Vgl *Lichtenstein*, (FN 90) 30.

4. Strafschadenersatz

Der vertragliche Strafschadenersatz ist in China hauptsächlich durch § 55 (vormals § 49) Verbraucherschutzgesetz, § 96 II Nahrungsmittelsicherheitsgesetz und § 70 Reisegesetz geregelt.¹²⁹⁾ Handelt der Verkäufer oder Dienstleistungserbringer betrügerisch, darf der Verbraucher neben dem Ersatz für den unmittelbaren Schaden einen Strafschadenersatz von bis zu dem Dreifachen des Vertragsentgeltes, mindestens jedoch 500 RMB verlangen. Wird eine Ware oder Dienstleistung trotz der Kenntnis des Mangels dem Verbraucher angeboten und führt dies zum Tod oder zu schwerwiegender Körperverletzung, ist ein Strafschadenersatz von bis zu dem Zweifachen des tatsächlichen Schadens zulässig.¹³⁰⁾

Wird ein minderwertiges Nahrungsmittel hergestellt und in Kenntnis der Minderwertigkeit vom Verkäufer dem Verbraucher angeboten, steht dem Verbraucher gem § 96 II Nahrungsmittelsicherheitsgesetz neben der Entschädigung für den tatsächlichen Schaden noch eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe des Zehnfachen des Vertragsentgeltes zu. Anders als im Verbraucherschutzgesetz wird der Vorsatz nicht ausdrücklich verlangt, sondern unwiderlegbar durch die Tatsache der Herstellung minderwertiger Waren vermutet. Nach der neuesten OVG-Auslegung darf der Verbraucher für diese zusätzliche Entschädigung auswählen, ob es nach dem Zweifachen des tatsächlichen Schadens oder nach dem Zehnfachen des Vertragsentgeltes zu berechnen ist.¹³¹⁾ Dies ist bei Nahrungsmitteln besonders sinnvoll, denn das Vertragsentgelt kann durchaus sehr gering und der Schaden sehr hoch sein. Es ist allerdings noch umstritten, ob der Anspruch auf Strafschadenersatz besteht, selbst wenn dem Verbraucher weder Personen- noch Sachschaden entstanden ist.¹³²⁾

Bei Reiseverträgen kann der Reisende vom Reiseveranstalter einen Strafschadenersatz von bis zu dem Dreifachen des Vertragsentgeltes verlangen, wenn eine erfüllbare Leistung verweigert wird und der Vertragsbruch durch den Reiseveranstalter schwerwiegende Folgen wie Personenschaden oder ungewollten Aufenthalt zur Folge hat. Hier sind die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für den Strafschadenersatz wiederum anders geregelt.

In der Lehre wird der Strafschadenersatz hinsichtlich der Inkompatibilität mit der Funktion des zivilrechtlichen Schadenersatzes stark kritisiert. In Frage gestellt wird insb die Zulässigkeit des Strafschadenersatzes in den Fällen, in denen der Verbraucher bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Mangel bzw betrügerische Handlung des Anbieters kannte. Es kommt nicht selten vor, dass der Verbraucher des Strafschadenersatzes wegen absichtlich mangelhafte Waren kauft. Eine Industriebranche der Fälschungsbekämpfung hat sich inzwischen entwickelt. Dabei kaufen Mitarbeiter derartiger Firmen bewusst minderwertige Waren oder bieten den Verbrauchern Hilfe bei der Inanspruchnahme von Strafschadenersatz an. Vor kurzem stellte das OVG mit einer neuen Auslegung klar, dass die Kenntnis über den Qualitätsmangel keine Einrede gegen den Anspruch auf Strafschadenersatz dar-

stellt.¹³³⁾ Dadurch soll nun die Meinungsverschiedenheit in Lehre und Praxis ausgeräumt werden.¹³⁴⁾

Der Strafschadenersatz wurde klar wegen seiner abschreckenden Funktion eingeführt und ist in den Fällen weniger problematisch, in denen die betrügerische Handlung tatsächlich mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit begangen wird. Wenn das Verschulden gering ist, erscheint es jedoch fragwürdig, den Anbieter derart schwer zu sanktionieren.¹³⁵⁾ Zumal in solchen Fällen dem Anbieter ohnehin noch verwaltungsrechtliche Bußgelder drohen. Die selektive Rechtsumsetzung würde dazu führen, dass finanzstarke Firmen, die sich idR eher rechtskonform verhalten, zum Ziel werden und kleinere Firmen, die eher dazu neigen, über das Gesetz hinwegzuschauen und bei Klagen die Flucht zu ergreifen, verschont bleiben.

G. Gesamtwürdigung und Entwicklungsperspektive

1. Als Ausgangspunkt ist anzuerkennen, dass sich das chinesische Vertragsrecht in einem gesellschaftlichen Umfeld befindet, das gerade im Wandel begriffen ist. Wie in anderen Transformationsländern ebenfalls zu beobachten ist, leiden in China die Geschäftspraktiken oft stärker unter der Versuchung der Gewinnmaximierung. Typische Beispiele sind die verbreiteten Mehrfachverkäufe und Herstellung und Absatz von minderwertigen Waren. Ein gemeinsames Handeln von Gesetzgeber und Rsp gegen betrügerisches Verhalten ist gefragt. Die dynamische wirtschaftliche Entwicklung verlangt aber nach einer schnellen Reaktion, weshalb die Rsp – das OVG – die treibende Kraft der Entwicklung des Vertragsrechts darstellt. Diese Vorgehensweise hat allerdings ihre Schwächen. Erstens ist das OVG ein politisches Organ und in der Rechtssetzung stark durch politische Vorgaben beeinflusst. Manche pragmatischen Lösungen sind nicht durchdacht¹³⁶⁾ und daher nicht nur dogmatisch fragwürdig, sondern auch in der Auswirkung beschränkt nützlich. Insbesondere zeigt sich bei der AGB-Kontrolle der Mangel an Systemdenken. Auch werden die Auslegungen von verschiedenen Kammern des OVG ausgearbeitet, so können durchaus Konflikte entstehen.¹³⁷⁾ In den strengen Sanktionsmitteln verbirgt sich ein beachtliches Missbrauchsrisiko. Laut der Presse werden die Sanktionen gegen Nahrungsmittelskandale mit der Änderung des Nahrungsmittelsicherheitsgesetzes abermals verschärft. Nicht berücksichtigt wird, ob

129) Ebenfalls in § 8 der Auslegung auch bei Immobilienkaufverträgen (FN 7); § 47 Deliktshaftungsgesetz regelt den deliktsrechtlichen Strafschadenersatz. Zum Widerspruch zwischen dem deliktsrechtlichen und vertraglichen Strafschadenersatz vgl *Binding/JIANG*, (FN 122) 196.

130) Zum Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen vgl *Binding/JIANG*, *ZChinR* 2014, 67.

131) § 15 der Bestimmungen des OVG über einige Fragen der Rechtsanwendung in Verhandlungen über nahrungsmittel- und arzneimittelbezogene Streitigkeiten, erlassen am 23. 12. 2013 und in Kraft seit 15. 3. 2014; *YANG Lixin*, *Journal of Law Application* 2014/3, 39f.

132) *GAO Shengping*, *Jurist* 2013/6, 59f.

133) § 3 der Bestimmungen zu Nahrungs- und Arzneimittel (FN 131).

134) *YANG Lixin*, (FN 131) 37.

135) Ebenfalls *GAO Shengping*, (FN 132) 58.

136) *TAN Zhenya/HU Jian*, (FN 45) 142.


137) *BU*, *RIW* 2014, 551.

die Sanktionen noch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen.

2. Eine konstruktive Entwicklung des chinesischen Vertragsrechts setzt eine Zusammenarbeit zwischen der Rsp und der Rechtswissenschaft voraus. Bislang wird in China mehr Gewicht auf die Übernahme ausländischer Rechtskonzepte gelegt, sodass die chinesische Rechtspraxis, die der Hilfeleistung der Rechtswissenschaft dringend bedarf, nicht unmittelbar von der Arbeit der Wissenschaft profitieren kann. Daher ist eine Umorientierung chinesischer Rechtswissen-

schaft auf den Aufbau einer chinesischen Vertragsrechtsdogmatik unter Einbeziehung chinesischer Urteile erforderlich, um eine wechselseitige Kommunikation zwischen der Rechtspraxis und Rechtswissenschaft zu ermöglichen. Zwar ist es eine undenkbar schwierige Aufgabe, die aus unterschiedlichen Quellen rezipierten Lehren, Theorien und Gesetzestexte zu einem widerspruchsfreien System zusammenzuführen. Ohne sie kann jedoch keine befriedigende Siniierung des übernommenen Rechts verwirklicht werden.

→ In Kürze



Das 1999 verabschiedete Vertragsgesetz der VR China ist in den letzten 15 Jahren durch eine Vielzahl von justiziellen Auslegungen des chinesischen Obersten Volksgerichts erheblich weiterentwickelt worden. In der Literatur wird über eine Reihe von grundlegenden und aktuellen Fragen des Vertragsrechts wie den Vorvertrag, den Mehrfachverkauf, den Vertragsrücktritt, die Mangelgewährleistung und den Schadenersatz kontrovers diskutiert. Der vorliegende Beitrag versucht, den Diskussionsstand zu den einschlägigen Themen zu erfassen und die Entwicklungsperspektive aufzuzeigen.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL. M. (Harvard), ist Professorin für Ostasienrecht an der Albert-Ludwigs-Universität (Freiburg i. Br.) und leitet den Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien.

E-Mail: asien@jura.uni-freiburg.de

Von derselben Autorin erschienen:

Chinesische Outbound-Investitionen in Deutschland (2014); Chinese Civil Law (2013); Chinese Business Law (2010); Einführung in das Recht Chinas (2009).